

Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan "Rotbrunn II"

Gemeinde : Neukirchen vorm Wald
Landkreis: Passau
Reg.Bezirk: Niederbayern

1. Anlaß

Der Bebauungsplan "Rotbrunn II" ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig. Der Änderung liegt die Bauabsicht des Eigentümers auf Fl.Nr. 3256/5 zugrunde. Der Eigentümer plant den Neubau von zwei Wohnhäusern mit Garagen.

2. Änderung

Siehe Deckblatt!

3. Begründung

Durch die Deckblattänderung will der Bauherr und Grundstückseigentümer erreichen, daß der Sohn (körperlich Behindert), sowie die Eltern möglichst Nahe zusammen wohnen können, d.h. auf dem Grundstück zwei Häuser erbauen zu können.

4. Beschluß

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes "Rotbrunn II" mittels Deckblatt Nr. 2 im vereinfachten Verfahren in der Sitzung vom 13.06.1996 als Satzung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Deckblattes. Mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (§ 214 und 215 BauGB).

Neukirchen vorm Wald, 23.06.97


.....
Gemeinde Neukirchen vorm Wald

(Kreipl)
1. Bürgermeister



De
zur
Be

NO

Renate Fußeder
Planungsbüro Hochbau
Voglarn 45 1/2 94081 Fürstenzell
Tel.: 08548/297

Deckblatt Nr. 2 zum
Bebauungsplan: ----

Rotbrunn II

Gemeinde Neukirchen v. Wald
Landkreis Passau
Reg. Bezirk Niederbay.

Beschlossen gem. - 10 Baugb.
und Art. 91 3 BayBo in der
Sitzung vom 13.06.96

23. Juni 1997

Gemeinde Datum

[Signature]
der Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk
die Änderung wurde orts-
üblich durch Ausschlag - Aushang

am 23.06.97 bekannt
gemacht:

[Signature]
der Bürgermeister



Auf die Vorschriften des §44 abs. 3 und 4 Baugb. über die fristgemäße Geltungsmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugb. beim Zustandekommen des Deckblattes. Mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich. Wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (§214 + §215 Baugb.)